

Bund-Länder-Kommission: Neue Strukturen der Zusammenarbeit in der Justiz (E-Justice Rat, BLK für Informationstechnik in der Justiz) und mit dem IT-Planungsrat

Donnerstag — 16.09.2010 — 13.00 Uhr

**Referent: Ministerialrat Holger Radke (Justizministerium Baden-Württemberg),
Vorsitzender der Bund-Länder-Kommission für Datenverarbeitung und
Rationalisierung in der Justiz**

Die Justizministerien der Länder und des Bundes arbeiten seit vielen Jahren erfolgreich in der „Bund-Länder-Kommission für Datenverarbeitung und Rationalisierung in der Justiz (BLK)“ zusammen. Mit Artikel 91 c GG besteht seit August 2009 erstmals eine verfassungsrechtliche Grundlage für die Zusammenarbeit, von der die allgemeine Verwaltung für den Bereich des „e-Government“ mit der Gründung des „IT-Planungsrates“ Gebrauch gemacht hat. Nach in Kraft treten des Staatsvertrag zur Ausführung von Artikel 91c GG (IT-Staatsvertrag) zum 1. April 2010 hat der IT-Planungsrat seine Arbeit aufgenommen: Die konstituierende Sitzung fand am 22. April 2010 im Bundeskanzleramt statt.

Zunächst stellte Ministerialrat Holger Radtke die Aufgaben des IT-Planungsrates anhand eines Schaubildes vor.

Die Aufgaben des IT-Planungsrats sind im Staatsvertrag zur Ausführung von Artikel 91c. Grundgesetz festgelegt und umfassen:

- die Koordinierung der Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Fragen der Informationstechnik;
- die Beschlussfassung über fachunabhängige oder fachübergreifende IT-Interoperabilitäts- und IT-Sicherheitsstandards“
- die Steuerung von E-Government-Projekten;
- die Planung und Weiterentwicklung des (vom Bund zu errichtenden und zu betreibenden) Verbindungsnetzes nach Maßgabe des IT-NetzG: gemeinsame Festlegung der an das Verbindungsnetz zu stellenden Anforderungen (Mehrheitsentscheidung möglich, § 4 IT-NetzG) ein Arbeitsgremium aus drei Ländervertretern überwacht die Umsetzung der gemeinsam festgelegten Anforderungen bei Vergabe und Betrieb (§ 5 Abs. 2, 6 Abs. 2 IT-NetzG);

Der Referent ging anhand eines Schaubildes kurz auf die Gremienstruktur im IT-Planungsrat ein. Holger Radke kritisierte, dass die Justiz als dritte Staatsgewalt im IT-Planungsrat nicht eigenständig vertreten ist. Dies birgt vor allem Risiken im Hinblick auf die Gewaltenteilung, den Rechtsgewährleistungsanspruch und die richterliche Unabhängigkeit.

Der Referent führte aus, dass die Festlegung der besonderen Stellung der Justiz im Staatsvertrag zum IT-Planungsrat gescheitert ist. Die Normierung von Mitentscheidungsbefugnissen im Sinne von „Sitz und Stimme“ für die Justiz sind ebenfalls gescheitert. Die Einrichtung eines Koordinierungsausschusses E-Justice-Rat/ IT-Planungsrat mit einer „Opt-Out-Klausel“ für die Justiz ist auch gescheitert. Zudem scheiterte die Festlegung der besonderen Stellung der Justiz unmittelbar im Text der Geschäftsordnung des IT-Planungsrates. Der Kompromiss besteht nun aus einer Erklärung des IT-Planungsrates zu § 10 der Geschäftsordnung.

Zudem soll ein E-Justice-Rat gebildet werden. Dier soll bestehen aus den Amtschefinnen und Amtschefs des Bundesministeriums der Justiz sowie der Landesjustizministerien. Der Vorsitz soll untereinander geregelt werden und alle vier Jahre wechseln. Zu den Aufgaben wird die Wahrung der Interessen der Justiz gegenüber dem IT-Planungsrat sowie die Entscheidung über justizspezifische Standardisierungen gehören. Des Weiteren sollen dort Entscheidungen über grundlegende Fragen des IT-Einsatzes in der Justiz sowie grundlegende Projektentscheidungen getroffen werden. Die Entscheidungen sollen durch Beschlüsse mit 2/3 Mehrheit (eine Stimme pro Land sowie für das BMJ, keine „Sperrminorität“ des Bundes) erfolgen. Bund und Länder haben die Möglichkeit, sich durch einfache Erklärung von Beschlüssen auszunehmen.

Der Referent führte aus, dass die Bund-Länder-Kommission für Informationstechnik mit den IT-Referatsleitern des Bundesministeriums für Justiz sowie den Justizministerien der Länder besetzt ist. Als Beobachter fungieren Vertreter der Justiz aus Österreich und der Schweiz. Es findet eine Vorbereitung und Ausarbeitung von Entscheidungsvorlagen für den E-Justice-Rat in Grundsatzfragen sowie eine eigenständige Wahrnehmung der operativen Koordinations- und Steuerungsaufgaben statt. Die Geschäftsführung der BLK soll zugleich für den E-Justice Rat eingesetzt werden. Der Vorsitz erfolgt durch den Bund oder ein Land im Wechsel – die Dauer des Vorsitizes soll 4 Jahre betragen. Gleichklang beim Vorsitz zwischen dem E-Justice Rat und der BLK für Informationstechnik sind vorgesehen.